

DAUTZSCHERWOHNGEMEINSCHAFT

Satzung

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form ist explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen.

§ 1 Name

- 1) Der Verein führt den Namen:
DAUTZSCHERWOHNGEMEINSCHAFT (nachfolgend DWG genannt).
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Die DWG dient dem Zweck, die Verbraucherinteressen von Mietern, Wohneigentümern, privaten Bauherren und an Wohnimmobilien interessierten Käufern und Freunden wahrzunehmen. Sie fördert den Verbraucherschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgeber, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und -interessen ein. Durch Stärkung des Verbrauchers sollen insbesondere die Familien bei Schaffung eines familiengerechten, ökologischen und ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann unterstützt werden. Die DWG informiert und berät in ihrer Verbraucherschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
- 2) Die DWG verfolgt diesen Zweck ideell insbesondere durch:
 - a) die Information der Öffentlichkeit, unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer sowie bautechnischer und gartenpflegerischer Themen,
 - b) die Förderung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit zugunsten der Verbraucher bezüglich des Erwerbs und Erhalts von Wohneigentum,
 - c) die Bemühungen für einen fachgerechten Landschafts-, Natur- und Umweltschutz,
 - d) die Mitwirkung bei der Aufstellung von lokalen Bebauungs- und Landschaftsentwicklungsplänen,
 - e) das Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit dienen,
 - f) die Vertretung ihrer siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzungen gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien,
 - g) Unterstützung und Beratung ihrer Mitglieder in ihrer mitverantwortlichen Tätigkeit im sozialen, gemeindlichen und kulturellen Bereich.

- 3) Zu den Aufgaben der DWG zählen im Einzelnen:
 - a) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums ihre Mitglieder durch eigene periodische und sonstige Publikationen zu informieren und fachlich zu beraten,
 - b) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Raum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken,
 - c) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern,
 - d) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Jugend und Frauen in der Gemeinschaft hinzuwirken.
- 4) Die DWG ist demokratisch verfasst, sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung.

§ 4 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

- 1) Die DWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft in der DWG

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Mit Abgabe des Aufnahmegesuchs erkennt das Mitglied die Satzung der DWG an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er regelt das Aufnahmeverfahren nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Ablehnung bedarf einer schriftlichen Begründung. In diesem Fall kann von dem Bewerber ein Antrag an die nächste Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 3) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Leistungen sind familiengebunden. Zum Kreis der Familie gehören der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, der Lebensgefährte oder der eingetragene Lebenspartner, sowie die im Objekt wohnenden minderjährigen Abkömmlinge. Sie können die Leistungen des Verbands wie Mitglieder in Anspruch nehmen. Weitere Hausstände müssen zusätzliche Mitgliedschaften begründen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt:

Eine schriftliche Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand der DWG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
 - b) Tod:

Bei Tod des Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den hinterbliebenen Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartner über, wenn nicht eine anders lautende Erklärung innerhalb von sechs Wochen nach dem Tod des Mitglieds schriftlich gegenüber

dem Vorstand abgegeben wird. In diesem Fall gilt eine fristlose Kündigungsfrist. Andere Erben/Rechtsnachfolger beginnen eine neue ordentliche Mitgliedschaft.

c) Ausschluss:

Gründe für einen Ausschluss stellen nachhaltige Störungen des Vereinsfriedens, grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen Beschlüsse der Vereinsorgane dar. Der schriftlich begründete Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand als auch von jedem Mitglied gestellt werden. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist von Seiten des Vorstandes mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Etwaige Beitragsforderungen bleiben bestehen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Mahngebühren

- 1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung erbracht.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages und der Mahngebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr auf das Bankkonto der DWG zu überweisen. Erfolgt der Eintritt in die DWG unterjährig, so ist der anteilige Beitrag innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme zu entrichten. Barzahlung ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 2) Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen und alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- 3) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Antrags- und Diskussionsrechte.
- 4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf bei Mitgliederversammlungen bei gleichzeitiger Anwesenheit von Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartner nur von einer Person ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf Dritte ist ausgeschlossen.
- 5) Ist ein Mitglied mit dem Vereinsbeitrag mehr als 6 Monate im Rückstand, entfällt sein aktives und passives Wahlrecht.
- 6) Jedes Mitglied soll den Verein nach Möglichkeiten und Fähigkeiten im Sinne des **Zweck des Vereins** unterstützen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen. Bei postalischen Einladungen beginnt die Einladungsfrist mit dem dritten Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder als PDF-Datei an die entsprechende letztbekannte E-Mail-Adresse übersandt worden ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, bestellt die Kassenprüfer, bestätigt den Rechenschafts- und Kassenrevisionsbericht, beschließt den Haushaltsplan und entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Für Wahlgänge wird ein Wahlleiter berufen, der dem Vorstand nicht angehören darf.
- 5) Gegenstand der Beschlussfassungen sind nur solche, die in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt sind oder von einem Mitglied beim Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beantragt worden sind. Kurzfristige Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrags anerkennen und für die Aufnahme in die Tagesordnung votieren.
- 6) Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
- 7) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 8) Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung gelten als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- 9) Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 10) Stimmberechtigt sind die Anwesenden in der Mitgliederversammlung laut Anwesenheitsliste.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart.
- 2) Der Verein wird gemeinsam vertreten durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 3) Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte bis max. zur Höhe des zu erwartenden Jahresbeitragsaufkommens per 01.01. des Geschäftsjahres zu tätigen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied – gleich aus welchem Grund – aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Ist die ordnungsgemäße Vorstandsarbeit nicht mehr gewährleistet, ist die Kooptierung geeigneter Mitglieder möglich. Eine Wahl ist zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 11 Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 3 Jahre gewählte Revisoren einer Prüfung zu unterziehen. Das entsprechende Protokoll ist den Vereinsunterlagen beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren können **n i c h t** gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Soweit die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 9) dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung hierzu nichts anderes beschließt.
- 2) Nach Abschluss der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das noch vorhandene Gemeinschaftsvermögen an den Sportverein Dautzsch 63 e.V. mit der Auflage über, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

Die für die Mitgliederverwaltung erhobenen notwendigen persönlichen Daten dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und zur Gewährung der satzungsgemäßen Leistungen genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte bzw. deren kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.05.2015 in Halle (Saale) beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.